

0) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und bei Verstößen nach § 23 Abs. 1 auch die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I S. 101).“

75. § 6 der Verordnung vom 26. August 1965 über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBl. II S. 695) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 10. November 1967 (GBl. II S. 756) erhält folgende Fassung:

„§6

- (1) Wer vorsätzlich
- a) ohne Befugnis die Erstmeldung eines Schutzrechts in anderen Staaten vornimmt
 - b) ohne Genehmigung eine Anmeldung oder sonstige Rechtshandlung in anderen Staaten vornimmt
 - c) die für die Vorbereitung oder Durchführung einer Anmeldung oder sonstigen Rechtshandlung in anderen Staaten erforderlichen Unterlagen dem Patentamt nicht zur Kontrolle oder Weiterleitung übergibt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

76. § 43 der Verordnung vom 18. April 1963 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgeschäfts (GBl. II S. 293) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 9. September 1965 (GBl. II S. 711) erhält folgende Fassung:

„§ 43

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Betriebes, einer Einrichtung, einer Vereinigung Volkseigener Betriebe oder eines gleichgestellten Organs die ihm obliegenden Pflichten zur Einhaltung der Vertragsdisziplin verletzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Milwirkungspflicht bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Schiedsverfahren verletzt oder die Durchführung des Schiedsverfahrens anderweitig verhindert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 100 M belegt werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den entscheidungsbefugten Mitarbeitern des Staatlichen Vertragsgeschäfts, gegenüber den Generaldirektoren der WB und gleichgestellter Organe dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgeschäfts und seinen Stellvertretern.

(5) Bei Beschwerden entscheidet der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgeschäfts endgültig.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

77. §5 der Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1965 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik (GBl. II S. 777) erhält folgende Fassung:

„§5

(1) Wer vorsätzlich

- a) als Laienmusiker oder nebenberuflich tätiger Musiker ohne staatliche Spielerlaubnis öffentlich Tanzmusik ausübt oder gegen Auflagen einer staatlichen Spielerlaubnis verstößt
- b) als Berufs- oder Laienmusiker oder als nebenberuflich tätiger Musiker gröblich die öffentliche Ordnung und Sicherheit bei Ausübung von Tanzmusik stört
- c) als Veranstalter Laienmusiker oder nebenberuflich tätige Musiker ohne staatliche Spielerlaubnis zur Ausübung von Tanzmusik beschältigt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den für das Gebiet Kultur sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

(4) Der Rat des Kreises, der die staatliche Spielerlaubnis erteilt hat, ist von der ausgesprochenen Ordnungsstrafmaßnahme zu informieren.“